

Gesetz betreffend die Abänderung des § 30 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 und die Abänderung des § 27 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1908

(Aenderung des Turnusses betreffend die Erstellung des Rückständeberichtes)

(Vom 11. Oktober 1962)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst was folgt:

1. § 30 des Gesetzes betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 28. April 1938 wird wie folgt geändert: die Worte „in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres“ sind zu streichen und durch die Worte „in zweijährigem Turnus auf Ende eines Kalenderjahres“ zu ersetzen.
2. § 27 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1908 wird wie folgt geändert: die Worte „vor Ende März“ sind zu streichen und durch die Worte „alle zwei Jahre vor Ende Januar“ zu ersetzen.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Basel, den 11. Oktober 1962

Namens des Grossen Rates

Der Präsident: **O. Fabbri**

Der I. Sekretär: **E. Becht**